

329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 18. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen und Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 156 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

3. § 12 Abs. 6 entfällt.

4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 dritter Satz jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12

Abs. 2 wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

5. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 2 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.“

6. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985; Abs. 2 bleibt unberührt.“

7. § 30 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden;“

8. § 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25.

Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hierbei außer Betracht zu lassen;“

9. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

10. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 412 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 795 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

11. § 42 Abs. 4 entfällt.

12. Im § 43 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 42 Abs. 1 und 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 42 Abs. 1)“ ersetzt.

13. Im § 55 Abs. 1 wird der Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51“ durch den Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450“ ersetzt.

14. § 55 b Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung

für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.“

15. § 61 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Hilflosenzulage ruht für die Dauer einer Pflege gemäß § 55 b Abs. 1 erster Satz im Ausmaß von 80 vH.“

16. Dem § 61 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Ruhen von Versorgungsleistungen gemäß Abs. 1 bis 4 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

17. Im § 63 Abs. 4 wird der Ausdruck „1. Jänner 1988“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ ersetzt.

18. § 75 zweiter Satz lautet:

„Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden.“

19. § 91 b entfällt.

Artikel II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 483/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Eine Gesundheitsschädigung, die auf einem Weg gemäß lit. d bis k erlitten wird, ist jedoch dann nicht als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn sie auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist.“

2. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 3 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in

einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.“

3. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985; Abs. 2 bleibt unberührt.“

4. § 13 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden;“

5. § 40 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

6. § 53 a zweiter Satz lautet:

„Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden.“

7. § 55 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Beschädigtenrenten (§ 23), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bzw. der Verhehlung oder Geburt geltend gemacht wird; wird der Anspruch erst später geltend gemacht, dann mit dem Antragsmonat.“

8. Im § 60 Abs. 1 wird der Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955“ durch den

Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450“ ersetzt.

9. § 66 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Hilflosenzulage ruht für die Dauer einer Pflege gemäß § 94 a Abs. 1 erster Satz im Ausmaß von 80 vH.“

10. Dem § 66 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Ruhen von Versorgungsleistungen gemäß Abs. 1 bis 4 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

11. § 76 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen.“

12. § 77 Abs. 4 lautet:

„(4) Die dritten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Leiter der Landesinvalidenämter für drei Jahre bestellt.“

13. Die Abs. 4 und 5 des § 77 werden als Abs. 5 und 6 bezeichnet.

14. § 87 b entfällt.

15. § 89 Abs. 6 lautet:

„(6) Zu jedem Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen.“

16. § 94 a Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren

unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamts unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.“

Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 61, 62, 64, 91 a, 99 und 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|--|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 7 534 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | 6 621 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben | 9 485 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.“

3. § 11 Abs. 10 lautet:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder des Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegsoferversorgungsgesetzes

1957 vorgesehenen Familienzulage zu gewähren. Für die Gewährung des Erziehungsbeitrages über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gilt § 41 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß.“

4. Im § 11 a Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1988“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 2 vierter Satz entfällt.

6. Im § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 11 Abs. 10 Z 1 und 2“ durch den Ausdruck „§ 41 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 543/1983, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 5 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

Artikel V

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 567/1985, wird wie folgt geändert:

§ 22 a Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt vier Jahre.“

Artikel VI**Übergangsbestimmungen**

(1) Der Anspruch auf Familienzulage bzw. Familienzuschlag oder Waisenrente (Waisenbeihilfe) für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Familienangehörige oder als Waisen im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bzw. des Heeresversorgungsgesetzes galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Familienangehörige oder Waisen gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Familienzulage bzw. Familienzuschlag oder Waisenrente (Waisenbeihilfe) gegeben sind.

(2) § 1 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1988 geltenden Fassung ist auch auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1988 geltend gemacht worden sind.

(3) Die Schiedskommission ist durch die Neubestellung der dritten Beisitzer und der erforderlichen Ersatzmitglieder (§ 77 Abs. 4 des Heeresversorgungsgesetzes) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(4) Die Ansprüche auf Erziehungsbeitrag, Hinterbliebenenrente und Hinterbliebenenbeihilfe für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Kinder im Sinne des § 11 Abs. 10 des Opferfürsorgegesetzes bzw. als Waisen im Sinne des § 41 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Kinder im Sinne des § 11 Abs. 10 des Opferfürsorgegesetzes bzw. als Waisen im Sinne des § 41 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes gelten, bleiben auch über die Vollendung des 18. bzw. des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Erziehungsbeitrag bzw. Hinterbliebenenrente oder Hinterbliebenenbeihilfe gegeben sind.

(5) Der Anspruch auf Hilfe für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Kinder im Sinne des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Kinder gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Hilfe gegeben sind.

(6) Art. V gilt auch für die Funktionsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetz-

zes gewählten Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter). Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1986, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII**Schlußbestimmungen**

(1) Abweichend von den Bestimmungen der § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 letzter Satz, § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1 letzter Satz, § 18 Abs. 4 zweiter Satz, § 20 letzter Satz, § 42 Abs. 1 zweiter Satz, § 46 Abs. 5, § 46 b Abs. 2, § 47 Abs. 2 letzter Satz, § 56 Abs. 4 letzter Satz, § 63 Abs. 2 bis 6, § 74 Abs. 2 zweiter Satz und des Abschnittes VII Abs. 1 Z 5 der Anlage zu § 32 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ist die Anpassung von Versorgungsleistungen, Einkommensbeträgen und Versicherungsbeiträgen in der Kriegsopferversorgung im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der § 25 Abs. 7, § 46 b Abs. 2 und 5 sowie § 53 Abs. 2 zweiter Satz des Heeresversorgungsgesetzes ist die Anpassung von Versorgungsleistungen, Einkommensbeträgen und Versicherungsbeiträgen in der Heeresversorgung im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 11 a Abs. 1 und 2 sowie § 12 a Abs. 1 letzter Satz des Opferfürsorgegesetzes ist die Anpassung der Zulage gemäß § 11 Abs. 2 und des Sterbegeldes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

Artikel VIII**Inkrafttreten.**

(1) Art. II Z 11, 12, 13 und 15 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1988 in Kraft. Art. V dieses Bundesgesetzes tritt, soweit nicht ein Beschluß des Betriebsrates gemäß Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1986, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, vorliegt, mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel IX**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT

Problem und Ziel:

- a) Existenzielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsopter und Opfer.
- b) Konsolidierung des Bundeshaushaltes 1988, soweit dadurch der Bereich des Versorgungsrechtes betroffen ist.
- c) Rechtsbereinigung.

Lösung:

- a) Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem OFG entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung.
- b) Verschiebung der Anpassung von Versorgungsleistungen; Änderung der Altersgrenze für die Gewährung von Familienzulagen und vergleichbaren Leistungen; Einführung von Ruhensregelungen für den Bereich der Hilflosenzulagen.
- c) Anpassung versorgungsrechtlicher Bestimmungen an Änderungen in anderen Rechtsbereichen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die außerordentliche Anhebung bestimmter Versorgungsleistungen in der Kriegsopterversorgung und Opferfürsorge bedingt im Jahr 1988 einen budgetären Mehraufwand von 2,2 Millionen Schilling. Das Ausmaß der Einsparungen wird im Jahr 1988 50 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Kriegspopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), das Heeresversorgungsgesetz (HVG) und das Opferfürsorgegesetz (OFG) stehen auf einigen Gebieten, wie zB auf dem der Rentenanpassung, in einer engen Wechselbeziehung zum Bereich der Sozialversicherung. Änderungen und Verbesserungen in diesem Rechtsbereich bedingen deshalb regelmäßig auch entsprechende legislative Maßnahmen in den genannten Versorgungsgesetzen.

So sollen entsprechend der durch den Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Aussicht genommenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze jene Versorgungsleistungen angehoben werden, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Ferner soll analog der Regelung des § 324 Abs. 3 ASVG auch im Falle der Unterbringung pflegebedürftiger Personen in „psychiatrischen Außenstellen“ bzw. im Familienverband ein Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers begründet werden.

Weitere Änderungen des KOVG 1957, des HVG, des OFG und des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sehen Begleitmaßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes 1988 vor. So soll — wie in der gesetzlichen Sozialversicherung — die Anpassung der Renten auch in den Versorgungsgesetzen um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 verschoben, die Ruhensregelung der Sozialversicherung für den Bereich der Hilflosenzuschüsse übernommen und die im Bereiche der Familienbeihilfen in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze auf dem Gebiete des Versorgungsrechtes nachvollzogen werden.

Ferner enthält der Entwurf Änderungen der erwähnten Versorgungsgesetze, die der Klarstellung sowie der redaktionellen Anpassung dienen. Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 HVG sollen die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen für jene Gesundheitsschäden, die bei Wegunfällen erlitten werden, näher umschrieben werden. Für die Schiedskommission nach dem HVG wird eine Modifikation hinsichtlich der Zusammensetzung der Senate vorgeschla-

gen. Die Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 (IEinstG 1969) betrifft lediglich die Angleichung der Tätigkeitsdauer der Invalidentrauensperson und des Stellvertreters an die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

Das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 soll mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Die außerordentliche Erhöhung der der Deckung des Lebensunterhaltes dienenden Versorgungsleistungen würde im Jahr 1988 einen budgetären Mehraufwand von etwa 2,2 Millionen Schilling bedingen. Die Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 würde Einsparungen in Höhe von 47,6 Millionen Schilling und die Ruhensregelung für den Bereich der Hilflosenzulagen Einsparungen in Höhe von 2,4 Millionen Schilling bringen. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erforderlich sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände „Arbeitsrecht“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11, „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ und „militärische Angelegenheiten“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG, Art. 17 B-VG sowie die Verfassungsbestimmungen des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetznovelle) und des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1970.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4, 9 bis 12, 17 und Art. III Z 2 und 4 (§ 12 Abs. 2, 3 und 6, § 16 Abs. 1, § 42 Abs. 1, 3 und 4, § 43 Abs. 3, § 63 Abs. 4 KOVG 1957 sowie § 11 Abs. 5 und § 11 a Abs. 2 OFG):

Der Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG sieht eine über die Anpassung im Jahre 1988 hinausgehende Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulagen um 2,8% vor. Entsprechend dieser Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen im Bereich der Kriegspopferversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls in gleicher Weise angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen wie die Ausgleichszulagen der

Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind und damit automatisch angepaßt werden.

Die Änderungen des § 12 Abs. 2 und 3, des § 16 Abs. 1, des § 42 Abs. 1 und 3, des § 43 Abs. 3 sowie der Entfall des § 12 Abs. 6 und des § 42 Abs. 4 sind durch die Verschiebung der Anpassung redaktionell bedingt.

Zu Art. I Z 5 und Art. II Z 2 (§ 24 Abs. 3 KOVG 1957 und § 6 Abs. 4 HVG):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird klargestellt, daß durch den im § 23 Abs. 1 KOVG 1957 und § 6 Abs. 1 HVG verankerten Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Heilfürsorge auch der Ersatz der Aufenthaltskosten für eine während einer Kur erforderliche Begleitperson erfaßt ist.

Benötigt der Beschädigte während einer Kur die Hilfe einer anderen Person und kann die erforderliche Hilfe in der Kuranstalt nicht geleistet werden, weil geeignetes Personal hierfür nicht zur Verfügung steht, dann sind dem Beschädigten im Hinblick auf den zitierten Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Heilfürsorge auch die Kosten des Aufenthaltes für eine Begleitperson zu ersetzen.

Zu Art. I Z 6, 7, 18 und Art. II Z 3, 4 und 6 (§ 30 Abs. 3, § 30 Abs. 4 erster Halbsatz, § 75 zweiter Satz KOVG 1957 sowie § 13 Abs. 3, § 13 Abs. 4 erster Halbsatz und § 53 a zweiter Satz HVG):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung an das am 7. März 1985 vom Nationalrat beschlossene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104.

Zu Art. I Z 8, Art. II Z 5, Art. III Z 3, Art. IV und Art. VI Abs. 1, 4 und 5 (§ 41 Abs. 1 Z 1 KOVG 1957, § 40 Abs. 1 Z 1 HVG, § 11 Abs. 10 OFG sowie § 1 Abs. 6 VOG):

Die in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe wurde im Bereich der Sozialversicherung zum Anlaß genommen, auch eine Änderung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vorzusehen. Demnach soll in der Sozialversicherung an die Stelle der für die Kindeseigenschaft maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr treten, wobei allerdings eine Verlängerung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus wichtigen Gründen möglich sein soll.

Im Hinblick auf die enge Wechselbeziehung zwischen Familienbeihilfenrecht, Sozialversicherungs-

recht und Versorgungsrecht wäre die Beibehaltung einer abweichenden Altersgrenze im Versorgungsrecht nicht gerechtfertigt, zumal das Motiv für die vergleichbaren Regelungen ident ist. Es soll daher auch im Bereiche des Versorgungsrechtes an die Stelle der für den Anspruch auf Familienzulage (oder vergleichbare Leistungen) und Waisenversorgung maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr treten. In gleicher Weise wie in der Sozialversicherung soll jedoch zur Vermeidung von Härtefällen eine Verlängerung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich sein.

Zu Art. I Z 13 und Art. II Z 8 (§ 55 Abs. 1 KOVG 1957 und § 60 Abs. 1 HVG):

Das Lohnpfändungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt Nr. 450/1985 wiederverlautbart worden. Dadurch wird eine redaktionelle Anpassung im § 55 Abs. 1 KOVG 1957 und im § 60 Abs. 1 HVG erforderlich.

Zu Art. I Z 14 bis 16, Art. II Z 9, 10 und 16 und Art. III Z 1 (§ 55 b Abs. 1 und § 61 Abs. 4 und 5 KOVG 1957, § 66 Abs. 4 und 5 und § 94 a Abs. 1 HVG sowie § 2 Abs. 2 OFG):

Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe verpflegt, so geht nach der geltenden Rechtslage unter anderem ein allfälliger Anspruch des Versorgungsberechtigten auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage bis zu 80 vH auf den Sozialhilfeträger über.

Abweichend von Beschädigtenrente, Pflege- und Blindenzulage usw. handelt es sich bei der Hilflosenzulage nicht um eine Versorgungsleistung, sondern um eine Leistung, die der Sozialhilfe zuzuordnen ist. Die Gewährung von Hilflosenzulagen ist demnach als Aufgabe der Sozialhilfeträger anzusehen. In Anlehnung an die in Aussicht genommene Regelung für den Bereich der Hilflosenzuschüsse in der gesetzlichen Sozialversicherung sollen daher in Zukunft für die Dauer einer derartigen Pflege 80 vH der Hilflosenzulage ruhen, sodaß die Voraussetzung für einen Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger entfällt. Die Regelung stellt jedoch sicher, daß dem Versorgungsberechtigten — wie bisher — jedenfalls 20 vH der Hilflosenzulage verbleiben.

Die Übernahme dieser Regelung in den Bereich des Opferfürsorgegesetzes (OFG) bedingt auch eine Änderung des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes.

In mehreren Bundesländern besteht die Praxis, pflegebedürftige Personen in „psychiatrischen Außenstellen“ und auch im Familienverband unterzubringen. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 55 b soll deshalb analog der Regelung des § 324 Abs. 3 ASVG angeordnet werden, daß auch in diesen Fällen ein Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers entsteht.

Zu Art. I Z 19, Art. II Z 14 und Art. III Z 1 (§ 91 b KOVG 1957, § 87 b HVG und § 2 Abs. 2 OFG):

Durch die Novelle vom 27. Juni 1986, BGBl. Nr. 370, hat in das Datenschutzgesetz eine dem § 91 b KOVG 1957 und § 87 b HVG vergleichbare Regelung — § 7 Abs. 3 — Aufnahme gefunden. Die Bestimmungen des § 91 b KOVG 1957 und des § 87 b HVG sowie die Zitierung des § 91 b KOVG 1957 im § 2 Abs. 2 OFG sind daher entbehrlich.

Zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 1 dritter Satz HVG) und Art. VI Abs. 2:

Nach § 1 Abs. 1 HVG sind auch Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigungen anzuerkennen, die auf bestimmten, im Gesetz angeführten Wegen erlitten werden. Diese Wegunfälle begründen jedoch nach dem dritten Satz des § 1 Abs. 1 HVG nur dann einen Versorgungsanspruch nach dem HVG, wenn die mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren die wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalles waren. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 17. 12. 1986, Zl. 84/09/0047) stellt der Gesetzgeber durch die Wendung „mit der Zurücklegung des Weges verbundene Gefahren“ ein objektives, auf einen bestimmten Risikobereich abzielendes Kriterium auf und schließt damit Gefahren aus, die objektiv nicht mit der Zurücklegung des Weges verbunden sind. Aus dieser Sicht gehören nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gefahren beim Lenken eines Kraftfahrzeuges, die sich aus einem Fehlverhalten des Lenkers ergeben, zu den mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren. Dies bedeutet, daß ein Wehrpflichtiger auch dann nicht von der Versorgung nach dem HVG ausgeschlossen ist, wenn er den Unfall durch grob fahrlässiges Verhalten verschuldet hat.

Bei Unfällen, die auf grobe Fahrlässigkeit des Präsenzdieners zurückzuführen sind, ist ein Zusammenhang mit dem Wehrdienst, der eine Versorgung nach dem HVG rechtfertigen würde, grundsätzlich auszuschließen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, Gesundheitsschäden, die auf einem der im § 1 Abs. 1 HVG umschriebenen Wege erlitten werden, dann nicht als Dienstbeschädigungen zu entschädigen, wenn die Schädigungen auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen sind.

Im Begutachtungsverfahren wurde dazu die Meinung vertreten, die vorgeschlagene Neuregelung bedeute eine Schlechterstellung der Wehrpflichtigen gegenüber den in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherten.

Hiezu ist zu bemerken, daß es sich bei der Heeresversorgung und der gesetzlichen Unfallversicherung um verschiedenartige Systeme handelt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. 12. 1962, B 54/62, Slg. NF Nr. 4331, für

den Bereich der Kriegsopferversorgung ausgesprochen, daß der Versorgung nach dem KOVG 1957 und der Versorgung nach Sozialversicherungssystemen unterschiedliche Verhältnisse zugrunde liegen und es sich daher als sachlich gerechtfertigt erweist, wenn der Gesetzgeber die Versorgung durch die erwähnten Systeme verschieden behandelt. Dies gilt sinngemäß auch für die Heeresversorgung, die weitgehend dem System der Kriegsopferversorgung folgt und deshalb nicht der gesetzlichen Sozialversicherung, sondern den Versorgungssystemen zugeordnet wird (vgl. ua. Tomandl, Grundriß des österreichischen Sozialrechts, 2. Aufl., S. 215 f.). Ein Vergleich zwischen der Heeresversorgung und der gesetzlichen Unfallversicherung ist daher bei Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur bedingt zulässig.

Aber auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht, daß die analoge Heranziehung von Bestimmungen des ASVG für den Bereich der Versorgung ausgeschlossen ist [vgl. ua. Erkenntnis vom 23. 1. 1976, Zl. 1644/75, Slg. NF Nr. 8973 (A) sowie Erkenntnis vom 26. 11. 1980, Zl. 541/76, Slg. NF Nr. 10.306 (A)]. Auf die Wegunfälle bezogen hat er eine analoge Interpretation des § 1 Abs. 1 HVG im Sinne der Bestimmungen des § 175 ASVG, wie sie von den Versorgungsbehörden vertreten wurde, abgelehnt [vgl. Erkenntnis vom 9. 6. 1978, Zl. 2051/77, Slg. NF Nr. 9588 (A) sowie Erkenntnis vom 27. 5. 1981, Zl. 502/78, Slg. NF Nr. 10.471 (A)].

Soweit somit überhaupt ein Vergleich zwischen dem System der Heeresversorgung und dem System der gesetzlichen Unfallversicherung möglich bzw. zulässig ist, kann im Hinblick auf die Behandlung von Wegunfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung allerdings davon ausgegangen werden, daß der Ausschluß des Wehrpflichtigen vom Versorgungsschutz nach dem HVG bei grob fahrlässigem Verhalten keine sachlich unbegründete Eingrenzung des Versorgungsanspruches in Relation zur gesetzlichen Unfallversicherung darstellt. Auch in der gesetzlichen Unfallversicherung findet nämlich das Verhalten des Versicherten Berücksichtigung. So steht zB ein auf Übermüdung zurückzuführender Unfall auf der Heimfahrt nicht unter Unfallversicherungsschutz (vgl. Entscheidung des OLG Wien vom 21. 12. 1984, 31 R 319/84, SSV Slg. Nr. 135/1984). Ferner stellt das Überschreiten von Bahngleisen im Haltestellenbereich an einer hierfür nicht vorgesehenen Stelle eine Erhöhung der mit dem Arbeitsweg verbundenen Gefahr dar, so daß das damit verbundene Risiko unfallversicherungsrechtlich nicht geschützt ist (Entscheidung des OLG Wien vom 28. 5. 1985, 31 R 148/85, SSV Slg. Nr. 70/1985).

Im Begutachtungsverfahren wurde auch die Auffassung vertreten, daß bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit eine Versorgung nicht mehr gerecht-

fertigt sei und ein Versorgungsanspruch nur dann eingeräumt werden solle, wenn das Verhalten des Wehrpflichtigen noch als entschuldbare Fehlleistung angesehen werden kann. Berücksichtigt man, daß der Wehrdienst auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leisten ist und die Wehrpflichtigen in der Regel sehr jung sind, ist eine derartige Einschränkung des Versorgungsanspruches sicher zu streng.

Zu Art. II Z 7 (§ 55 Abs. 1 erster Satz HVG):

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, daß Familienzuschläge zu bereits zuerkannten Beschädigtenrenten mit dem Monat der Verhehlung bzw. Geburt fällig werden, wenn der Anspruch binnen sechs Monaten geltend gemacht wird.

Zu Art. II Z 11, 12, 13 und 15 (§ 76 Abs. 2 zweiter Satz, § 77 Abs. 4 bis 6 und § 89 Abs. 6 HVG), Art. VI Abs. 3 und Art. VIII Abs. 1:

Nach der geltenden Rechtslage entscheidet über Ansprüche nach dem HVG in zweiter und letzter Instanz eine beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtete Schiedskommission. Die zur Entscheidung berufenen Senate bestehen aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Die ersten Beisitzer werden unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach dem HVG oder nach dem KOVG 1957 Versorgungsberechtigten bestellt. Die Vorschläge für die Bestellung der zweiten Beisitzer erstatten die im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen.

Vergleicht man die Zusammensetzung der Schiedskommission nach dem HVG mit der des KOVG 1957, dann fällt auf, daß in die für die Heeresversorgung zu bildenden Senate der Kommission sowohl der erste als auch der zweite Beisitzer von Interessenvertretungen entsendet werden, während den Senaten der Schiedskommissionen nach dem KOVG 1957 jeweils lediglich ein von der Interessenvertretung der Kriegsoffer namhaft gemachter Beisitzer angehört. Der zweite Beisitzer wird vom Leiter des Landesinvalidenamtes vorgeschlagen. Auch gehört den zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen berufenen Senaten neben einem Vertreter der Dienstnehmer auch ein Vertreter der Dienstgeber als Beisitzer an.

Um eine ausgewogene Zusammensetzung der Senate der Schiedskommission nach dem HVG zu erreichen, wurde in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eine Erweiterung des Senates durch einen dritten — auf Vorschlag des Bundesministers

für Finanzen zu bestellenden — Beisitzer vorgeschlagen.

Mit Rücksicht darauf, daß gegen diese Regelung von den Interessenvertretungen grundlegende Bedenken geäußert wurden, haben mit der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs zu diesem Punkt der Novelle noch Verhandlungen stattgefunden. Im Zuge dieser Verhandlungen wurde von der Zentralorganisation vorgeschlagen, den dritten Beisitzer aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu nominieren, weil in der Schiedskommission nur Mitglieder tätig sein sollen, die über entsprechende Erfahrungen auf sozialem Gebiet verfügen. Da auch durch diese Ergänzung der Schiedskommission eine ausgewogene Zusammensetzung erreicht wird, wurde der Vorschlag der Zentralorganisation durch eine entsprechende Neufassung des § 77 Abs. 4 HVG berücksichtigt.

Zu Art. III Z 5 (§ 12 Abs. 2 vierter Satz OFG):

Die Bestimmung über die Anpassung des Bestattungskostenbeitrages ist seit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, entbehrlich. Sie soll daher entfallen.

Zu Art. III Z 6 (§ 15 Abs. 1 OFG):

Die Änderung des § 15 OFG ist durch die Neufassung des § 11 Abs. 10 OFG redaktionell bedingt.

Zu Art. V (§ 22 a Abs. 6 erster Satz IEinstG 1969), Art. VI Abs. 6 und Art. VIII Abs. 1:

Mit BGBl. Nr. 394/1986 wurde die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates von drei auf vier Jahre verlängert. Da gemäß § 22 a Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 die Wahl der Invalidenvertrauensperson und des Stellvertreters gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen ist, soll die Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) an die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates angeglichen werden.

Zu Art. VII:

In Anlehnung an den im Bereich der Sozialversicherung zur Budgetkonsolidierung vorgesehenen Aufschub der Anpassung der Pensionen und Renten um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 sollen auch in den Bereichen der Kriegsofferversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge die Versorgungsleistungen sowie die mit der Anpassung in Zusammenhang stehenden Beträge erst mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 angepaßt werden.

Textgegenüberstellung

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 12 Abs. 2:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 927 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 292 S.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 070 S nicht erreicht.

§ 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 16 Abs. 1:

(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages

§ 12 Abs. 2:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 927 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 292 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 156 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 16 Abs. 1:

(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 dritter Satz jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 24 Abs. 3:

(3) Die in Durchführung der Heilfürsorge nach Abs. 1 und 2 erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 30 Abs. 3 und 4:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung über diese Frage trifft das Landesinvalidenamt (§ 79).

§ 41 Abs. 1 Z 1:

(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 24 Abs. 3:

(3) Die in Durchführung der Heilfürsorge nach Abs. 1 und 2 erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen. Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 2 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.

§ 30 Abs. 3 und 4:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985; Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung über diese Frage trifft das Landesinvalidenamt (§ 79).

§ 41 Abs. 1 Z 1:

(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

§ 42 Abs. 1:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 550 S und für Doppelwaisen 1 095 S.

§ 42 Abs. 1:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 550 S und für Doppelwaisen 1 095 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 42 Abs. 3 und 4:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 346 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 692 S nicht erreicht.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 412 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 795 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 43 Abs. 3:

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs. 1 und 4); sie ist unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 42 Abs. 3 zu erhöhen.

§ 43 Abs. 3:

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs. 1); sie ist unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 42 Abs. 3 zu erhöhen.

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Blindenführzulage (§ 20), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Blindenführzulage (§ 20), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

Geltende Fassung

§ 55 b Abs. 1:

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer gleichartigen Einrichtung verpflegt, so geht der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 61 Abs. 4:

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der

Vorgeschlagene Fassung

§ 55 b Abs. 1:

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 61 Abs. 4 und 5:

(4) Der Anspruch auf Hilflosenzulage ruht für die Dauer einer Pflege gemäß § 55 b Abs. 1 erster Satz im Ausmaß von 80 vH.

(5) Das Ruhen von Versorgungsleistungen gemäß Abs. 1 bis 4 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der

Geltende Fassung

mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 75:

Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden vom zuständigen Landesinvalidenamts (§ 79) festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden.

§ 91 b:

Werden Versorgungsleistungen oder Teile von Versorgungsleistungen an einen anderen Empfänger als den Versorgungsberechtigten überwiesen, so dürfen mit der Verrechnung dieser Leistungen zusammenhängende Daten an diesen Empfänger übermittelt werden.

Vorgeschlagene Fassung

mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 75:

Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden vom zuständigen Landesinvalidenamts (§ 79) festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden.

Heeresversorgungsgesetz

§ 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 27 und 35 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978)

- a) bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),

§ 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 27 und 35 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978)

- a) bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),

Geltende Fassung

- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
 - e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
 - f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
 - g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
 - h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
 - i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung,
 - j) auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,
 - k) im Falle einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes,
 - l) oder auf einem Weg gemäß lit. d bis k im Rahmen einer Fahrgemeinschaft
- erlitten hat. Eine Gesundheitsschädigung, die auf einem Weg gemäß lit. d bis k erlitten wird, ist jedoch nur dann als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren die wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalles waren. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.

§ 6 Abs. 4:

(4) Die in Durchführung der Heilfürsorge nach Abs. 2 und 3 erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

Vorgeschlagene Fassung

- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
 - e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
 - f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
 - g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
 - h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
 - i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung,
 - j) auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,
 - k) im Falle einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes,
 - l) oder auf einem Weg gemäß lit. d bis k im Rahmen einer Fahrgemeinschaft
- erlitten hat. Eine Gesundheitsschädigung, die auf einem Weg gemäß lit. d bis k erlitten wird, ist jedoch dann nicht als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn sie auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.

§ 6 Abs. 4:

(4) Die in Durchführung der Heilfürsorge nach Abs. 2 und 3 erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen. Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 3 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Perso-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 13 Abs. 3 und 4:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung über diese Frage trifft das Landesinvalidenamt.

§ 40 Abs. 1 Z 1:

(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

§ 53 a:

Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden vom zuständigen Landesinvalidenamte (§ 75) festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden.

nal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.

§ 13 Abs. 3 und 4:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985; Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung über diese Frage trifft das Landesinvalidenamt.

§ 40 Abs. 1 Z 1:

(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

§ 53 a:

Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden vom zuständigen Landesinvalidenamte (§ 75) festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden.

Geltende Fassung

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten, die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses geltend gemacht wird; wird der Anspruch erst später geltend gemacht, dann mit dem Antragsmonat. Die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 fällt jedoch frühestens mit dem Monat an, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) wird mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind.

§ 60 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 66 Abs. 4:

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrundes weggefallen ist.

§ 76 Abs. 2:

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für soziale

Vorgeschlagene Fassung

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten (§ 23), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bzw. der Verhehlichung oder Geburt geltend gemacht wird; wird der Anspruch erst später geltend gemacht, dann mit dem Antragsmonat. Die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 fällt jedoch frühestens mit dem Monat an, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) wird mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind.

§ 60 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 66 Abs. 4 und 5:

(4) Der Anspruch auf Hilflosenzulage ruht für die Dauer einer Pflege gemäß § 94 a Abs. 1 erster Satz im Ausmaß von 80 vH.

(5) Das Ruhen von Versorgungsleistungen gemäß Abs. 1 bis 4 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 76 Abs. 2:

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Bundesministeriums für soziale

Geltende Fassung

Verwaltung oder eines Landesinvalidenamtes hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

§ 77 Abs. 4 und 5:

(4) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(5) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 76 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 87 b:

Werden Versorgungsleistungen oder Teile von Versorgungsleistungen an einen anderen Empfänger als den Versorgungsberechtigten überwiesen, so dürfen mit der Verrechnung dieser Leistungen zusammenhängende Daten an diesen Empfänger übermittelt werden.

§ 89 Abs. 6:

(6) Zu jedem Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen.

§ 94 a Abs. 1:

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geistesranke oder Süchtige oder in einer gleichartigen Einrichtung verpflegt, so geht der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebe-

Vorgeschlagene Fassung

Verwaltung oder eines Landesinvalidenamtes hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

§ 77 Abs. 4, 5 und 6:

(4) Die dritten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Leiter der Landesinvalidenämter für drei Jahre bestellt.

(5) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(6) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 76 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 89 Abs. 6:

(6) Zu jedem Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen.

§ 94 a Abs. 1:

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geistesranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienver-

Geltende Fassung

nen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

Vorgeschlagene Fassung

bandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

Opferfürsorgegesetz

§ 2 Abs. 2:

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 62, 64, 91 a, 91 b, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 7 329 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 6 441 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 9 227 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 2 Abs. 2:

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 61, 62, 64, 91 a, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 7 534 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 6 621 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 9 485 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

329 der Beilagen

21

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 11 Abs. 10:

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder des Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Familienzulage zu gewähren. Der Erziehungsbeitrag ist auf Antrag auch nach Erreichung der Volljährigkeit zu leisten, wenn das Kind aus folgenden Gründen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

1. Wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, sofern das Gebrechen vor Erreichung der Volljährigkeit oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist, solange dieser Zustand andauert.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 12 Abs. 2:

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbei-

§ 11 Abs. 10:

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder des Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Familienzulage zu gewähren. Für die Gewährung des Erziehungsbeitrages über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gilt § 41 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 12 Abs. 2:

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden Höchstbei-

Geltende Fassung

tragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Das gleiche gilt für die Berechnung des Bestattungskostenbeitrages nach Inhabern einer Amtsbescheinigung oder Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

§ 15 Abs. 1:

(1) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt:

- a) bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebensgefährten im Falle der Verhehlung oder der Begründung einer Lebensgemeinschaft;
- c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat. Darüber hinaus kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Wiederaufleben einer wegen Fristablauf erloschenen Anspruchsberechtigung aus den im § 11 Abs. 10 Z 1 und 2 angeführten Gründen ab dem Antragsmonat bewilligen, wenn die geltend gemachten Gründe im Zeitpunkt des Erlöschens bereits vorlagen; ein solcher Antrag kann jedoch im Falle der Fortdauer eines Studiums oder einer Berufsausbildung nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.

Vorgeschlagene Fassung

tragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 und 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

§ 15 Abs. 1:

(1) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt:

- a) bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebensgefährten im Falle der Verhehlung oder der Begründung einer Lebensgemeinschaft;
- c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat. Darüber hinaus kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Wiederaufleben einer wegen Fristablauf erloschenen Anspruchsberechtigung aus den im § 41 des Kriegsofperversorgungsgesetzes 1957 angeführten Gründen ab dem Antragsmonat bewilligen, wenn die geltend gemachten Gründe im Zeitpunkt des Erlöschens bereits vorlagen; ein solcher Antrag kann jedoch im Falle der Fortdauer eines Studiums oder einer Berufsausbildung nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

§ 1 Abs. 6:

(6) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 5 bis zum Ablauf des Jahres zu leisten, in dem sie das acht-

§ 1 Abs. 6:

(6) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 5 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Darüber

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

zehnte Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

Invalideneinstellungsgesetz 1969

§ 22 a Abs. 6:

(6) Die Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem in § 61 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Funktionsperiode. Im übrigen sind für die vorzeitige Beendigung und das Erlöschen der Funktion §§ 62 und 64 Abs. 1 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Tätigkeitsdauer endet ferner, wenn in einer Versammlung aller begünstigten Invaliden des Betriebes die Mehrheit die Enthebung ihrer Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter) beschließt. Die Versammlung kann von dem an Lebensjahren ältesten begünstigten Invaliden einberufen werden.

§ 22 a Abs. 6:

(6) Die Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem in § 61 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Funktionsperiode. Im übrigen sind für die vorzeitige Beendigung und das Erlöschen der Funktion §§ 62 und 64 Abs. 1 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Tätigkeitsdauer endet ferner, wenn in einer Versammlung aller begünstigten Invaliden des Betriebes die Mehrheit die Enthebung ihrer Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter) beschließt. Die Versammlung kann von dem an Lebensjahren ältesten begünstigten Invaliden einberufen werden.